

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Einkauf von Materialien)

E.R.N. Elektro-Recycling NORD GmbH (E.R.N.)

1. Ausschließliche Geltung

Falls nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von diversen Materialien (im Folgenden „Material“). Die jeweiligen Parteien werden nachfolgend als „Lieferant“ (als Verkäufer) und „E.R.N.“ (als Käufer) bezeichnet. Die Bedingungen der E.R.N. gelten ausschließlich. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten akzeptiert E.R.N. nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen oder die Lieferung angenommen wurde, es sei denn, E.R.N. hat die Geltung ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen beim Lieferanten, auch wenn die Geltung nicht ausdrücklich mit ihm vereinbart wurde. Zusätzlich gelten für das Vertragsverhältnis der E.R.N. der Verhaltenskodex der Konzernmutter AG, abrufbar unter <http://www.aurubis.com>, Reiter Verantwortung, Compliance und deren Unternehmensleitlinien im Umweltschutz, abrufbar unter www.aurubis.com, Reiter Verantwortung, Umweltschutz, die der Lieferant als für sich verbindlich anerkennt.

2. Angebot und Annahme

Ein Vertrag kommt grundsätzlich erst bei schriftlicher Annahme (auch per Email) durch die E.R.N. zustande. Die Parteien vereinbaren entweder einen Festpreis (im Folgenden „Spotgeschäft“) oder eine Preisfestlegung auf Basis der Metallwerte (im Folgenden „Refining-Geschäft“).

3. Provisorische Rechnung und Provisorische Zahlung

E.R.N. leistet, soweit vereinbart, auf Vorlage einer provisorischen Rechnung noch vor Lieferung, Sichtung, Verwiegung und Analyse des Materials eine Anzahlung auf Basis des ungefähren Warenwerts (im Folgenden „Provisorische Zahlung“). Sollte E.R.N. eine Provisorische Zahlung leisten, so liegt in diesen Zahlungen kein Anerkenntnis der Qualität oder Menge. Für die Preisfestlegung ist allein die endgültige Sichtung, Verwiegung und bei Refining-Geschäften zusätzlich die Analyse des Labors entscheidend. Sollte der Wert der Materialien bei Refining-Geschäften nach Abzug der vereinbarten Verarbeitungskosten und Abzügen geringer sein als die Provisorische Zahlung, so ist E.R.N. berechtigt, die Provisorische Zahlung in entsprechender Höhe ganz oder zum Teil zurückzufordern. Der Lieferant ist verpflichtet, die Summe auf erstes Anfordern zu erstatten.

4. Material, Verpackung

a) Das angelieferte Material muss für die Verarbeitung und Probenahme geeignet sein. Das Material muss frei von schädlichen Bestandteilen sein, wie beispielsweise Quecksilber und PCB, um diese, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen, im Prozess verarbeiten zu können. Des Weiteren versichert der Lieferant, dass das von ihm zu liefernde Material eine übliche chemische Zusammensetzung und übliche physikalische Eigenschaften aufweist, frei ist von Radioaktivität und dass die Sicherheit bezüglich des Transportes, sowie der Be- und Entladung garantiert ist. Außerdem darf das Material weder organische oder zündfähige Elemente noch selbstentzündliche oder explosive Eigenschaften aufweisen.

b) Bei verpacktem Material haben Verpackung und Kennzeichnung den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Nichtzutreffende Kennzeichnungen gebrauchter Verpackungen sind zu entfernen.

c) Sollte über die einzelvertragliche Regelungen hinaus eine Verpackung erforderlich sein, muss deren Art und Umfang vorher von E.R.N. bestätigt werden. Etwaige Verpackungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Verpackung geht in das Eigentum der E.R.N. über, oder kann, auf Verlangen des Lieferanten, kostenfrei zurückgegeben werden.

d) Der Lieferant garantiert, dass jegliche unter diesem Vertrag verwendeten Holzverpackungen mit der ISPM15 Bestimmung übereinstimmen. Sämtliche aus der Nichtbeachtung der ISPM15 Bestimmung durch den Lieferanten entstehenden Schäden, Verspätungen und Kosten trägt der Lieferant.

5. Lieferung / Verzollung

a) Sofern nicht anders vereinbart, hat die Lieferung DAP gemäß den aktuellen Incoterms zu erfolgen.

b) Anlieferadresse: Elektro-Recycling NORD GmbH, Peutestraße 21-23, 20539 Hamburg. Annahmezeiten: Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr, Freitag 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

c) Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, insbesondere auf Basis der Basel Konvention, einzuhalten.

d) Der Lieferant garantiert, dass jedes Schiff, das unter diesem Vertrag Ware transportiert, dem ISPS Code entspricht. Sämtliche aus der Nichtbeachtung des ISPS Codes durch den Lieferanten entstehenden Schäden, Verspätungen und Kosten trägt der Lieferant.

e) Vor Lieferung informiert der Lieferant stets die E.R.N. über die Details der Lieferung, insbesondere i) Versanddatum, ii) Gewichts- und Packliste inklusive der Anzahl der Packstücke oder Boxen und des Gesamtgewichts brutto und netto, iii) provisorische Rechnung, iv) Materialart inklusive der Vertragsreferenz, v) unterschriebener Annex 7 Vertrag.

6. Versicherung

a) Die Kosten der Versicherung für den Transport zu und von E.R.N. trägt der Lieferant, sofern nicht anderweitig vereinbart. Entsprechend ist E.R.N. nicht haftbar für Schäden, die während des Transports entstehen.

b) Sofern CIF/CIP Lieferungen vereinbart wurden, hat der Lieferant auf seine Kosten und zu Gunsten der E.R.N. alle Risiken des Transportes bis zur Ankunft bei der Anlieferadresse bei erstklassigen von E.R.N. anerkannten Versicherern zu versichern. Dies beinhaltet alle Risiken gemäß Institute Cargo Clauses (A), Institute War Clauses (Cargo) und Institute Strike, Riots and Civil Commodity Clauses (Cargo). Die Versicherungsleistungen entsprechen 110% des vorläufigen Warenwertes mit nachträglicher Berichtigung auf den endgültigen Warenwert und haben abzugsfrei und in der Währung zu erfolgen, in der gemäß Vertrag die Zahlung zu erfolgen hat. Im Falle eines Teil- oder Gesamtverlustes werden die Schäden gemäß den oben genannten Klauseln beurteilt/reguliert. In keinem Fall darf die durch E.R.N. zu leistende Zahlung den von der Versicherung erhaltenen Entschädigungsbetrag abzüglich 10% überschreiten. Im Falle eines Gesamtverlustes wird der vierzigste Tag nach Ausstellen des Konnossements als Ankunftsdatum angenommen.

7. Eingangskontrolle, Analytik

a) Bei Spotgeschäften wird bei Eingang der Materialien das Material hinsichtlich der angegebenen Menge (Verwiegung) und Qualität (Sichtung) überprüft (im Folgenden „Eingangskontrolle“). Die Eingangskontrolle ist für die Endabrechnung allein maßgeblich. Dem Lieferanten steht es jederzeit frei, auf seine Kosten der Eingangskontrolle selbst oder durch einen Vertreter beizuwohnen. Dies muss der E.R.N. mindestens drei Tage vor Anlieferung per Email mitgeteilt werden. Ist der Lieferant oder sein Vertreter bei der Eingangskontrolle nicht anwesend, stellt dies einen Verzicht des Lieferanten auf das Recht dar, an der Eingangskontrolle teilzunehmen.

b) Bei Refining-Geschäften wird bei Eingang der Materialien das Material hinsichtlich der angegebenen Menge (Verwiegung) und Qualität (Sichtung sowie Laboranalyse) überprüft. Zur Ermittlung der Metallinhalte wird eine Probe des Materials branchenüblich zusammengestellt und nach Wahl der E.R.N. in einem externen Labor oder im Labor der Konzernmutter Aurubis AG analysiert. Die Bemusterung, Probenahme und Analytik können 8-10 Wochen in Anspruch nehmen. Verwiegung und Analyse der E.R.N. sind für die endgültige Abrechnung allein maßgebend. Dem Lieferanten steht es jederzeit frei, der Eingangskontrolle selbst oder durch einen Vertreter beizuwohnen. Der Lieferant hat auch das Recht, sich dabei auch durch einen vereidigten Probenehmer auf seine Kosten vertreten zu lassen. In jedem Fall muss dies der E.R.N. mindestens drei Tage vor Anlieferung per Email mitgeteilt werden. Ist der Lieferant, Vertreter oder der vereidigte Probenehmer bei der Probenahme nicht anwesend, stellt dies einen Verzicht des Lieferanten auf das Recht dar, an der Probenahme teilzunehmen.

c) Nach der Eingangskontrolle steht der E.R.N. die sofortige Verarbeitung der Materialien frei.

8. Endabrechnung, Preisfixierung

- a) Die Vergütung wird im Einzelvertrag festgelegt.
- b) Die Vergütung wird mit der Provisorischen Zahlung verrechnet, sofern eine geleistet wurde.
- c) Bei Refining-Geschäften werden des Weiteren vertraglich vereinbarte Verarbeitungskosten sowie Abzüge von der Vergütung abgezogen.
- d) Sollte bei Refining-Geschäften der Wert der Materialien laut Analytik nach Abzug der vereinbarten Verarbeitungskosten und Abzügen geringer sein als die Provisorische Zahlung, so ist E.R.N. berechtigt, die Provisorische Zahlung in entsprechender Höhe ganz oder zum Teil zurückzufordern. Der Lieferant ist verpflichtet, die Summe auf erstes Anfordern zu erstatten.
- e) Bei einem Spotgeschäft ist die Vergütung 30 Tage nach Lieferung fällig.
- f) Sofern ein Refining-Geschäft vereinbart wurde, ist die Vergütung nach Vorliegen der endgültigen Analysewerte und Preisfixierung gemäß nachfolgenden g) innerhalb von 30 Tagen fällig.
- g) Bei Refining-Geschäften ist eine Preisfixierung erforderlich. Die Preisfixierung erfolgt nach Wahl des Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der endgültigen Analyse auf den unbekanntem Markt. Der Fixierungswunsch ist 24 Stunden vor Börsenbeginn bekannt zu geben. Eine Fixierung am Wochenende sowie an Feiertagen ist nicht möglich. In diesem Fall wird die letztbekannte Devisennotierung herangezogen.
- h) Die Umrechnung der USD-Notierungen in Euro erfolgt am Fixierungstag zur offiziellen Kassa-Geld-Notierung der Frankfurter Devisenbörse.
- i) Nimmt der Lieferant die Preisfixierung nach g) nicht fristgerecht vor, ist E.R.N. berechtigt, die Festlegung nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.

9. Gefahrübergang, Eigentum

- a) Sofern nicht anderweitig vereinbart, geht die Gefahr mit Annahme der bestellten Materials an die Empfangsadresse auf E.R.N. über.
- b) Dem Lieferanten ist bekannt, dass das Material mit anderen Materialien vermischt und verbunden wird. Das Eigentumsrecht des Lieferanten an dem gelieferten Material erlischt spätestens mit der Übergabe des Materials an die Empfangsadresse. Bis zu diesem Zeitpunkt ist E.R.N. berechtigt, das Alleineigentum des Lieferanten durch Aussonderung wiederherzustellen.

10. Haftung

- a) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, maximal auf den Wert der jeweils vom Lieferant gelieferten Ware.
- b) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- c) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

11. Höhere Gewalt

Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Kursperioden bzw. Preisfestlegungen / Fixierungen sowie Rücklieferungen werden während der Dauer der höheren Gewalt ebenfalls ausgesetzt. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden, es sei denn das Ereignis dauert länger als 180 aufeinanderfolgende Kalendertage an. In diesem Fall besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre

Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12. Steuern und Abgaben

- a) Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf die Ware und die zugehörigen Dokumente erhoben werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- b) Von E.R.N. genannte Preise und Nebenkosten verstehen sich ausschließlich der Mehrwertsteuer.
- c) E.R.N. behält sich vor, Rechnungen, die den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Sitz von E.R.N. (Hamburg) oder nach Wahl von E.R.N. der Sitz des Lieferanten.

14. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- a) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder bereits rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt auch für die Einrede des nichterfüllten Vertrages gemäß § 320 BGB.
- b) Die Aufrechnung ist auch mit und gegen Forderungen der verbundenen Unternehmen gestattet.
- c) Zur Abtretung von Ansprüchen ist der Lieferant nur mit schriftlicher Zustimmung berechtigt.

15. Rechte Dritter

Der Lieferant versichert, dass das Material frei von Rechten Dritter, insbesondere Eigentumsvorbehalten oder Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes oder Pfandrechten ist.

16. Geheimhaltung

Der Lieferant wird alle durch E.R.N. zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, vertraulich halten, keinem Dritten zugänglich machen und ausschließlich für die gemeinsamen Zwecke verwenden.

17. Weitere rechtliche Rahmenbedingungen

- a) Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten ist Hamburg.
- b) Für den Vertrag gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c) Der Lieferant garantiert, dass das gelieferte Material in Übereinstimmung mit (a) allen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Regelungen oder behördlichen Regeln oder Anforderungen des Herkunftslandes, (b) allen durch Gesetz, Verordnung, Richtlinie oder sonstige Regelung u.a. der Vereinigten Nationen geregelten Sanktions- oder Handelsbeschränkungen, und (c) allen anwendbaren Menschenrechts-, Umwelt- und Sicherheitsvorgaben der Vereinten Nationen hergestellt und/oder in- bzw. exportiert wurde.
- d) Der Lieferant verpflichtet sich alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Richtlinien oder sonstigen Regelungen zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung, auch die diesbezüglich einschlägigen Gesetzgebungen der USA und Großbritanniens (UK Bribery Act und US Foreign Corrupt Practices Act), nachfolgend zusammenfassend "Vorschriften" genannt, einzuhalten und keine Tätigkeit, Aktivität oder Verhaltensweise (wie z.B. das Fordern, Anbieten, Versprechen, Bewilligen, Geben oder Entgegennehmen von unrechtmäßigen Zahlungen oder anderer Vorteile) auszuführen, die eine Straftat nach den genannten Vorschriften darstellt. Der Lieferant verpflichtet sich, E.R.N. jeden Umstand unverzüglich mitzuteilen, der eine Verletzung der genannten Vorschriften darstellen könnte. Die Nichteinhaltung dieser Klausel stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt die E.R.N. zur fristlosen Kündigung. E.R.N. haftet nicht für Ansprüche, Verluste oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung dieser Klausel durch den Lieferanten entstehen. Der Lieferant hat E.R.N. von solchen Ansprüchen, Verlusten oder Schäden freizustellen und schadlos zu halten.

(Stand September 2014)